

## **Schutzverordnung Krienser Hochwald**

vom 29. Juni 2000

gültig ab 26. September 2001

Nr. 7701

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Schutzziele.....	4
Art. 2	Geltungsbereich.....	4
Art. 3	Zonenarten und Einzelobjekte.....	4
Art. 4	Plan.....	5
<b>II.</b>	<b>Schutzbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Nutzungsbeschränkungen.....</b>	<b>5</b>
Art. 5	Grundsätze.....	5
Art. 6	Einordnungspflicht.....	7
Art. 7	Bewirtschaftung und Pflege.....	7
Art. 8	Bikesport.....	7
<b>2.</b>	<b>Nutzungsbeschränkungen für die einzelnen Zonen und Schutzobjekte.....</b>	<b>8</b>
Art. 9	Zone Wald ohne Bewirtschaftung.....	8
Art. 10	Zone Mahd.....	8
Art. 11	Zone Weid.....	8
Art. 12	Zone mit leichter Düngung.....	8
Art. 13	Landwirtschaftszone.....	8
Art. 14	Sondernutzungszone Wintersport.....	9
Art. 15	Naturobjekte.....	9
Art. 16	Erratische Blöcke.....	9
Art. 17	Weiher.....	9
<b>3.</b>	<b>Pflege der einzelnen Schutzzonen.....</b>	<b>9</b>
Art. 18	Mähen.....	9
Art. 19	Weiden.....	10
Art. 20	Düngen.....	10
Art. 21	Holztransporte / Holzlager.....	10
<b>4.</b>	<b>Ausnahmebewilligungen.....</b>	<b>11</b>
Art. 22	Voraussetzungen.....	11
Art. 23	Zuständigkeit.....	11
Art. 24	Anhörung.....	11
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
Art. 25	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.....	12

Art. 26	Strafbestimmungen .....	12
Art. 27	Aufhebung von Erlassen.....	12
Art. 28	In-Kraft-Treten.....	12

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 1 und 3 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes vom 18. September 1990 (NLG), § 17 Abs. 1 und §§ 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), die Befugniserteilung des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 02. September 1986 und aufgrund von § 11 Ziffer 2 und § 12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 20. September 1990 folgende Schutzverordnung Krienser Hochwald:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Schutzziele**

<sup>1</sup> Diese Verordnung hat zum Zweck:

- a. die Moore und ihre Umgebung ungeschmälert zu erhalten und zu pflegen
- b. die Regeneration beeinträchtigter Moore zu fördern
- c. die Schutzzonen gegenüber den Landwirtschaftsflächen abzugrenzen

<sup>2</sup> Insbesondere sollen die standortheimische Pflanzen- und Tierwelt, ihre ökologischen Grundlagen sowie die geomorphologischen Eigenarten der Moore erhalten werden.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Massgebend für den Geltungsbereich der Schutzverordnung ist der Schutzplan Massstab 1 : 5'000 (vom 29. Juni 2000). Dieser liegt bei der Gemeinde Kriens und beim Kantonalen Amt für Natur- und Landschaftsschutz zur Einsicht auf.

### **Art. 3 Zonenarten und Einzelobjekte**

Das Gebiet des Krienser Hochwald wird in folgende Zonen und Einzelobjekte eingeteilt:

- a. Schutzzonen
- b. Landwirtschaftszone
- c. Sondernutzungszone Wintersport
- d. Naturobjekte
- e. Erratische Blöcke
- f. Weiher

**Art. 4 Plan**

Die Zonen und Schutzobjekte sind im Plan 1:5000, der integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt."

## **II. SCHUTZBESTIMMUNGEN**

### **1. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen**

**Art. 5 Grundsätze**

<sup>1</sup> In allen Zonen sind Vorkehrungen und Nutzungen untersagt, die dem Schutzziel dieser Verordnung zuwiderlaufen. Dies betrifft insbesondere auch lärmintensive Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Differenziert nach Schutzzonen und Landwirtschaftszone ist insbesondere Folgendes verboten:

	Geltungsbereich	
	Schutzzonen	Landwirtschaftszone
a. <u>Bauten und Anlagen</u>		
Errichten und Aufstellen von:		
1. Hoch- und Tiefbauten (inkl. Leitungen)	x	
2. Einrichtungen für den Gartenbau	x	x <sup>1)</sup>
3. Bodenbefestigungen (Plattenwege und dergleichen)	x	
4. Bachufersicherungen	x <sup>2)</sup>	
5. Masten und Freileitungen	x	
6. Installationen und Leitungen für Beschneigungsanlagen	x	x
7. Reklameeinrichtungen	x	x <sup>1)</sup>
8. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Feuer- und Cheminéeanlagen	x <sup>3)</sup>	
9. Mauern und feste Einfriedungen (ohne Weidezäune)	x	
10. Wohnwagen und Zelte	x	x <sup>1), 4)</sup>
b. <u>Terrain- und Bodenveränderungen</u>		
1. Torf und Lehm zu stechen	x	
2. Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen vorzunehmen	x	x <sup>5)</sup>
3. zu entwässern oder andere Massnahmen zu treffen, die den Wasserhaushalt verändern	x	
4. Böden zu pflügen oder anderweitig zu bearbeiten	x	
5. Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu roden oder anderweitig zum Absterben zu bringen	x	
6. Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 auszubringen, soweit nicht eine leichte Düngung nach Art. 12 gestattet ist	x	
7. Klärschlamm auszubringen	x	x
8. privaten oder gewerblichen Gartenbau zu betreiben	x	
9. Aufforstungen vorzunehmen	x	x
10. Feuer ausserhalb der bewilligten Feuerstellen zu entfachen	x	

x: In der entsprechenden Zone verboten

- 1) Ausgenommen bei ganzjährig bewirtschafteten Betrieben auf hofangrenzenden Arealen.
- 2) Der Gemeinderat kann im Rahmen von Art. 5e der Flachmoorverordnung Erosionsschutzmassnahmen bewilligen.
- 3) Der Gemeinderat kann nach Anhörung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer an bestimmten geeigneten Orten Feuerstellen festlegen.
- 4) Der Gemeinderat kann Zeltlager an bestimmten geeigneten Orten gestatten.
- 5) Der Gemeinderat kann im ordentlichen Baubewilligungsverfahren entsprechende Anlagen bewilligen, wobei Zwischenablagerungen für Fliessgewässersedimente ohne Bewilligung gestattet sind.

<sup>3</sup> Der Zugang zu bestehenden Masten und Freileitungen wird gewährleistet. Es ist jedoch auf die geschützten Flächen gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen (inkl. Drainagen) dürfen in Flachmooren von nationaler Bedeutung unterhalten und zeitgemäss erneuert werden, wenn das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. In den übrigen Schutzgebieten dürfen sie unterhalten, erneuert und ersetzt werden, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

#### **Art. 6 Einordnungspflicht**

Bauten und Anlagen dürfen keine ökologisch wichtigen Verhältnisse stören und haben sich in Ausführung und Linienwahl gut ins Landschaftsbild einzuordnen.

#### **Art. 7 Bewirtschaftung und Pflege**

<sup>1</sup> Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter pflegen und bewirtschaften die geschützten Flächen.

<sup>2</sup> Das kantonale Amt für Natur- und Landschaftsschutz kann mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarungen treffen. Die Entschädigungen richten sich nach Bestimmungen des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz und dessen Verordnung.

<sup>3</sup> Ist der Schutz aufgrund besonderer Verhältnisse oder neuer Erkenntnisse nicht mehr gewährleistet, so sind die Vereinbarungen nach Rücksprache mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern anzupassen.

<sup>4</sup> Wird die Pflege und die Bewirtschaftung der geschützten Flächen vernachlässigt, so kann der Gemeinderat Ersatzmassnahmen treffen.

<sup>5</sup> Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen die nach § 28 Abs. 3 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes erforderlichen Massnahmen dulden. Allfällige Kosten trägt die Gemeinde.

<sup>6</sup> In den Pufferzonen können im Rahmen von Pflegevereinbarungen Erleichterungen gewährt werden, insbesondere betreffend Schnittzeitpunkt und Weidenutzung.

#### **Art. 8 Bikesport**

<sup>1</sup> Der Bikesport ist nur auf festgelegten Routen zulässig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt diese Routen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümern und dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz fest.

<sup>3</sup> Die Bike-Routen sind in einem Plan festzuhalten und zu signalisieren.

## 2. Nutzungsbeschränkungen für die einzelnen Zonen und Schutzobjekte

### Art. 9 Zone Wald ohne Bewirtschaftung

<sup>1</sup>In der Zone Wald ohne Bewirtschaftung sind sämtliche Nutzungen land- und waldwirtschaftlicher Art, Erholungs-, Sportaktivitäten und dergleichen verboten.

<sup>2</sup>Die Zone darf nur auf den bestehenden Strassen und Wegen befahren werden. Ausnahmen sind erlaubt für besondere Pflegemassnahmen.

<sup>3</sup>In der Pufferzone ist eine naturgemässe Waldbewirtschaftung in Absprache mit dem Forstdienst und dem Gemeinderat unter Beratung einer Naturschutzfachperson erlaubt.

### Art. 10 Zone Mahd

In der Zone Mahd sind alle landwirtschaftlichen Nutzungsarten untersagt ausgenommen das Mähen (siehe Art. 18).

### Art. 11 Zone Weid

In der Zone Weid sind alle landwirtschaftlichen Nutzungsarten untersagt ausgenommen:

- a. das Mähen (siehe Art. 18)
- b. das Weiden, in der Regel mit Rindvieh (siehe Art. 19)\*

\*Im Rahmen von Art. 22 kann in Pflegeverträgen Beweidung mit anderen Tierarten zugelassen werden.

### Art. 12 Zone mit leichter Düngung

In der Zone mit leichter Düngung sind sämtliche landwirtschaftliche Nutzungsarten untersagt ausgenommen:

- a. das Mähen (siehe Art. 18)
- b. das Weiden, in der Regel mit Rindvieh (siehe Art. 19)\*
- c. leichtes Düngen (siehe Art. 20)

\*Im Rahmen von Art. 22 kann in Pflegeverträgen Beweidung mit anderen Tierarten zugelassen werden.

### Art. 13 Landwirtschaftszone

<sup>1</sup>Die übrigen Flächen ausserhalb der Schutzzonen werden der Landwirtschaftszone zugeordnet, sofern sie nicht als Wald ausgeschieden sind.

<sup>2</sup>Für die Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften sowie die ergänzenden Vorschriften gemäss Art. 5.

#### **Art. 14 Sondernutzungszone Wintersport**

<sup>1</sup>Die Sondernutzungszone Wintersport ist einer Landwirtschafts- oder Schutzzone überlagert. Sie dient der Freihaltung von Pisten für den Wintersport. Strassen innerhalb dieser Sondernutzungszone werden für den Wintersport zugelassen.

<sup>2</sup>In dieser Zone dürfen in der Winterzeit keine Nutzungen, Bauten oder Anlagen bestehen, welche die Ausübung des Wintersports erschweren oder behindern. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.

<sup>3</sup>Bei Interessenkonflikten haben sich die Beteiligten zu einigen.

#### **Art. 15 Naturobjekte**

<sup>1</sup>Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt. Sie sind im Schutzplan nicht dargestellt.

<sup>2</sup>Von den Naturobjekten gilt ein Abstand (obere Böschungskante resp. Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen) von mindestens 10 m.

<sup>3</sup>Im Bereich dieses Abstandes sind Hochbauten, Abgrabungen und Mauern untersagt. Ausgenommen davon sind Bachverbauungen, die nach dem kant. Wasserbaugesetz beurteilt werden.

#### **Art. 16 Erratische Blöcke**

Die im Schutzplan eingezeichneten erratischen Blöcke sind geschützt. Sie dürfen nicht entfernt, eingedeckt oder zerkleinert werden.

#### **Art. 17 Weiher**

<sup>1</sup>Die im Schutzplan eingezeichneten Weiher sind geschützt. Sie dürfen nicht trockengelegt werden. Eine natürliche Ufervegetation ist zu erhalten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Beiträge zum fachgerechten Unterhalt leisten, z.B. für die periodische Entschlammung.

### **3. Pflege der einzelnen Schutzzonen**

#### **Art. 18 Mähen**

<sup>1</sup>In der Zone Mahd und in der Zone mit leichter Düngung (ohne Pufferflächen) ist die Vegetation in der Regel einmal pro Jahr zu schneiden.

<sup>2</sup>Für Flächen, für die eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz besteht, gelten die darin festgelegten Schnittzeitpunkte oder -intervalle. Ist nichts anderes vereinbart, gelten folgende früheste Schnitttermine:

<b>Zone gemäss landwirtschaftlicher Zonenordnung</b>	<b>Zone Mahd</b>	<b>Zone mit leichter Düngung</b>
Bergzone I und II	1. September	15. Juli
Sömmerungsgebiete	15. August	15. Juli

<sup>3</sup>In begründeten Fällen (örtliche Verhältnisse, „Futtermööser“, Pufferzonen) kann der Schnittzeitpunkt mit Bewirtschaftungsverträgen vorverlegt werden.

<sup>4</sup>Das Schnittgut ist wegzuführen.

<sup>5</sup>Auf gemähten Flächen kann im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen eine Herbstweide (in der Regel mit Rindvieh)\* vereinbart werden.

\*im Rahmen von Art. 22 kann in Pflegeverträgen Beweidung mit anderen Tierarten zugelassen werden)

#### **Art. 19 Weiden**

<sup>1</sup>Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sorgen dafür, dass durch das Weiden keine Trittschäden, die zu Erosionen, Verdichtungen etc. führen, entstehen. Die Bestossung ist gegebenenfalls anzupassen.

<sup>2</sup>Grenzt die Zone Wald ohne Bewirtschaftung an Weideland, so ist sie in der Regel abzuführen. Dasselbe gilt für die Zone Mahd (ohne Pufferflächen), wenn Trittschäden entstehen können.

<sup>3</sup>Auf den Pufferflächen dürfen alle Weidtierarten weiden, wenn dadurch die Schutz-zonen nicht beeinträchtigt werden.

#### **Art. 20 Düngen**

In der Zone mit leichter Düngung ist das jährliche Ausbringen von gut verrottetem Mist in angemessener Menge möglich. Abweichungen sind durch Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarungen festzulegen.

#### **Art. 21 Holztransporte / Holzlager**

<sup>1</sup>Holztransporte in der Zone Wald ohne Bewirtschaftung sind mit dem Forstdienst und dem Gemeinderat, unter Beratung einer Naturschutzfachperson, abzusprechen.

<sup>2</sup>Holztransporte in den Zonen Mahd, Weid oder mit leichter Düngung oder in den Pufferflächen sind so durchzuführen, dass die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Schäden an der Vegetation zu vermeiden.

<sup>3</sup>Es sind günstige Witterungsverhältnisse zu wählen, namentlich gefrorener Boden, genügend Schnee oder, in höheren Lagen, trockenere Perioden. Wenn nötig sind Spezialfahrzeuge zu verwenden.

<sup>4</sup> Wenn trotz sorgfältiger Arbeitsweise Schäden in geschützten Gebieten entstehen, sind sie sofort zu beheben.

<sup>5</sup> In den Schutzzonen ist das Lagern von Holzstämmen während den Vegetationsperioden zu vermeiden.

## **4. Ausnahmegewilligungen**

### **Art. 22 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Ausnahmen zu den Art. 5 - 21 können bewilligt werden, wenn

- a. sie dem Schutz der Moore dienen oder
- b. ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Das Schutzziel darf nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Art. 78 der Bundesverfassung, insbesondere für nationale Objekte, Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung und die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Anhörung der Betroffenen Massnahmen verfügen, die von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, wenn der Schutz der Moore dies erfordert.

### **Art. 23 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat oder den von ihm bestellten Organe.

<sup>2</sup> Das Raumplanungsamt ist für Ausnahmegewilligungen im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung zuständig.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist für die anderen Ausnahmegewilligungen zuständig.

### **Art. 24 Anhörung**

<sup>1</sup> Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz ist bei den Bewilligungsverfahren, die die Erstellung oder die Veränderung von Bauten und Anlagen zum Gegenstand haben, anzuhören.

<sup>2</sup> Wird durch das Vorhaben zusätzlich Waldareal berührt, so ist auch das zuständige Kreisforstamt anzuhören.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **Art. 25 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes**

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen nach Art. 5, die nach dem 1. Juni 1983 ohne rechtmässige Bewilligung in Moorbiotopen von nationaler Bedeutung erstellt worden sind, müssen abgebrochen oder rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

<sup>2</sup> Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder für die Erreichung des Schutzziels unverhältnismässig, so ist für angemessenen Ersatz oder Ausgleich zu sorgen.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, den Ersatz oder den Ausgleich gehen zu Lasten der Personen, welche die Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen erstellt beziehungsweise verursacht haben.

#### **Art. 26 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung geschütztes Gebiet zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu Fr. 100'000.-- bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis Fr. 40'000.--.

<sup>2</sup> Wer gegen die Vorschriften der Art. 5, 8 Abs. 1, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18 Abs. 1 und 2, 19, 20, 21 sowie 25 verstösst, ohne dabei geschütztes Gebiet zu zerstören oder schwer zu beschädigen, wird gemäss § 53 Abs. 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Busse bis zu Fr. 20'000.--, in leichten Fällen bis Fr. 5'000.-- bestraft.

#### **Art. 27 Aufhebung von Erlassen**

Diese Verordnung ersetzt die Schutzverordnung Krienser Hochwald vom 29. November 1990.

#### **Art. 28 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Kriens, 29. Juni 2000

## **EINWOHNERRAT KRIENS**

Präsident  
*Michael Töngi*

Schreiber  
*Robert Lang*

Die Schutzverordnung Krienser Hochwald wurde durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 26. September 2001 genehmigt. Die Änderungen sind in den Verordnungstext eingeflossen.

Sie betreffen den Ingress sowie Art. 1 Abs. 1c, Art. 5 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2, Art, Art. 27.

**Tabelle der Änderungen der Schutzverordnung Krienser Hochwald vom 29. Juni 2000**

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					